Kritikpunkte Gesetzentwurf

Stand: 1. Oktober 2022, 14.30 Uhr

- Im Widerspruch zum Eckpunktepapier sieht § 50k Abs. 5 EnWG-E als Anspruchsverpflichteten des Vergütungsanspruchs den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber vor, obwohl eine Kostenerstattung zwischen Bund und Betreiber/EVU verhandelt wurde. Die Belastung des Übertragungsnetzbetreibers mit der Kostenerstattung ist systemwidrig und aus Sicht des Übertragungsnetzbetreibers auch willkürlich, denn er hat keine Hoheit über den Abruf, zudem ist seine Kostenerstattungspflicht völlig unabhängig davon, ob das von der Bundesregierung abgerufene Kraftwerk überhaupt in den Leistungsbetrieb zurückkehrt. Darin liegt ein konzeptioneller Unterschied zu anderen Vergütungssystemen. Auch die zwischengeschaltete Feststellung durch die BNetzA widerspricht dem im Eckpunktepapier Ziff. 8 vereinbarten Prozess. Die Kostenerstattung ist keine Regulierungsentscheidung. Eine nochmalige Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen durch die BNetzA ist abzulehnen.
- Weder die Änderung zum AtG noch diejenige zum EnWG sieht eine Ermächtigungsgrundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor. Damit haben die Betreiber/EVU, anders als in Ziff. 10 des Eckpunktepapiers vorgesehen und im Ministerschreiben vom 27. September 2022 bestätigt, keine Rechtssicherheit. Das betrifft sowohl das Zustandekommen und die Abänderbarkeit des Gesetzes, als auch die notwendigen Konkretisierungen unbestimmter Gesetzesbegriffe und von Umsetzungsschritten durch Vertrag. Damit besteht vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits formal keine Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Kraftwerke auf die Einsatzreserve und es fehlt an der gebotenen Flankierung der Einsatzreserve durch einen die Chancen und Risiken angemessenen verteilenden Vertrag.
- Die in § 50k Abs. 1 EnWG-E geregelte Überführung von KKI 2 und GKN II in eine Einsatzreserve bis zum 15. April 2023 – unabhängig von einer Bedarfsfeststellung – weicht von Ziff. 4 des Eckpunktepapiers ab, wonach für den Fall eines fehlenden Abrufs „eine weitere Einsatzreserve nicht mehr vorgesehen“ ist.
- Das Vetorecht des Bundestages, wie nunmehr in § 50k Abs. 3 EnWG-E definiert, widerspricht Ziff. 2 des Eckpunktepapiers, wonach die Bundesregierung entscheidet. Für eine nochmalige Befassung des Bundestages unmittelbar nach vorheriger Verabschiedung des Gesetzes selbst besteht kein Bedarf. Ebenso wenig war die Handlungsform Rechtsverordnung im Eckpunktepapier vereinbart.
- § 50k Abs. 3 EnWG-E definiert die Bedarfsfeststellung legal als Feststellung der Erforderlichkeit des Leistungsbetriebs durch das BMWK per Rechtsverordnung. Nicht Teil dieser Legaldefinition ist das Vetorecht des Bundestages. Der Vergütungsanspruch in Abs. 4 gilt ausweislich des Wortlautes nur für den Fall, dass keine Bedarfsfeststellung durch BMWK erfolgt, nicht jedoch für eine vom Bundestag verhinderte Bedarfsfeststellung. Das widerspräche Ziff. 6 des Eckpunktepapiers, wonach es „keine Verluste aufgrund der Einsatzreserve“ geben soll.
- Das vorgesehene Vergütungssystem entspricht unter mehreren Aspekten nicht dem Eckpunktepapier mit seinen Begrifflichkeiten und Kostenpositionen:
    - So taucht beispielsweise die im Eckpunktepapier eigenständige Kostenposition für Deckungskäufe (Ziff. 8, zweiter Unterpunkt) nicht auf.

- Nach Ziff. 7 des Eckpunktepapiers sind die Strommarkterlöse nach Übergewinnabschöpfung die maßgebliche Bezugsgröße für die Kostenerstattung. Dies setzt § 50k Abs. 3 Satz 5 EnWG-E nicht um.
- § 50k Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 EnWG-E gewährt die Vergütung von Kosten für die Rückbauverzögerung, soweit ein *direkter* Zusammenhang zwischen Verzögerung und Einsatzreserve besteht. Das widerspricht Ziff. 8 des Eckpunktepapiers, die einen solchen Zusammenhang nicht vorsieht. Streitpotential bieten damit Verzögerungen bei den anderen Rückbauprojekten, die einen großen Teil der Kosten ausmachen.
- Abs. 4 gewährt den Vergütungsanspruch nur den Betreibern; nicht erfasst sind damit sowohl SWM als die EVU. Ob die in Bezug genommenen Regelungen der §§ 15 ff. AktG abdeckend sind, ist noch zu prüfen.
- Durch seine Stellung am Ende des § 50k Abs. 4 EnWG-E kann der Satz „Weitergehende Kosten werden nicht erstattet“ unzutreffender Weise so ausgelegt werden, dass er sich auch auf solche Kostenpositionen bezieht, die vom Wirtschaftsprüfer in einem ersten Schritt nicht anerkannt werden. Die „Anerkennung“ durch den Wirtschaftsprüfer kann kein konstitutiver Akt für die Erstattungsfähigkeit von Kosten sein, die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers kann vielmehr selbstverständlich gerichtlich auf den Prüfstand gestellt werden. Der Satz sollte zur Klarstellung deshalb vor der Regelung zum Wirtschaftsprüfer direkt nach Nr. 3 eingefügt werden.
- Die Regelung zur Vorteilsanrechnung in § 50k Abs. 4 UAbs. 3 EnWG-E ist zu streichen. Sie knüpft eine Anrechnung investiver Vorteile an die bloße theoretische Verwertbarkeit von Anlagenteilen und schafft damit eine rein bilanzielle Abzugsposition. Im Eckpunktepapier ist ein solcher Anrechnungsmechanismus nicht vorgesehen.

- Die Klärung der beihilferechtlichen Unbedenklichkeit (Ziff. 10 der Eckpunkte) steht in Widerspruch zu § 50k Abs. 6 EnWG-E, der von einer beihilferechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgeht und die Anwendbarkeit des gesamten § 50k EnWG-E einstweilen suspendiert. Außerdem wird allein auf eine Genehmigung der Kommission abgestellt, wodurch andere Freigabemechanismen ausgeschlossen werden. In anderem Kontext hat der Bund im Zuge der EuGH-Rechtsprechung zu Umlagen den Beihilfevorbehalt aufgehoben.
- Der Änderungsvorschlag zum AtG schließt die Anwendbarkeit von § 19a AtG insgesamt aus. Vor dem Hintergrund der europäischen Verpflichtungen sollte formuliert werden: „§ 19a Abs. 2 Satz 1 gilt auch für diese Kernkraftreserveanlagen.“